



SONDERRUNDSCHREIBEN 6-2019

In unserem letzten Sonderrundschreiben 5-2019 haben wir Ihnen einen Überblick über die ab 01-01-2020 in Kraft tretenden Änderungen verschafft.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen **umsatzsteuerlichen Änderungen bei Kleinunternehmern, bei grenzüberschreitenden Lieferungen**, Neuerungen im Bereich der **Online Plattformen** sowie des **Online Versandhandels** und der **verpflichtenden elektronischen Zustellung** detaillierter informieren.

- ACHTUNG KLEINUNTERNEHMER! ÄNDERUNGEN AB 01-01-2020.....2**
- ÄNDERUNGEN IG LIEFERUNGEN UMSATZSTEUER AB 01-01-2020.....2**
- 1. STEUERBEFREIUNG BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN.....2**
- 2. TRANSPORTNACHWEISE BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN.....3**
- 3. KONSIGNATIONSLAGER NEU GEREGLT.....4**
- 4. REIHENGESCHÄFTE NEU DEFINIERT.....5**
- ONLINE-PLATTFORMEN UND VERSANDHANDEL.....6**
- 5. NEUE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN & HAFTUNGSREGELN AB 01-01-2020 UND 01-01-2021.....6**
- 6. NEUERUNGEN BEIM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL AB 01-01-2021.....7**
- 7. NEUERUNGEN BEIM EINFUHR VERSANDHANDEL AB 01-01-2021.....8**
- VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG AB 01-01-2020.....8**

Hinweis: Wir haben das vorliegende Rundschreiben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

ACHTUNG KLEINUNTERNEHMER! ÄNDERUNGEN AB 01-01-2020

Die Jahresumsatzgrenze für Kleinunternehmer wird von bisher 30.000,- auf nunmehr 35.000,- erhöht.

Ab 2020 gelten nicht mehr die 30.000,- als Maximalbetrag, bis zu denen die Umsätze im Rahmen der Kleinunternehmerbefreiung ohne Mehrwertsteuer belastet werden, sondern eben nun 35.000,- als Grenze. Ansonsten bleibt dieses Thema unangetastet bestehen. Somit gilt diese Grenze wie bisher als Nettogrenze. Aus den Einnahmen ist daher gedanklich der darin enthaltene theoretische USt-Anteil heraus zu rechnen.

Der Grenzbetrag darf sogar einmal innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % überschritten werden. **Überschreitungen der neuen Grenze ab 01.01.2020 gelten nach einem Richtlinienentwurf des BMF als erstmalig** (bei Fällen in denen die Toleranzgrenze in den letzten Jahren vor 2020 bereits ausgenutzt und somit „verbraucht“ wurde).

Auswirkungen der neuen Grenze: Es kann ab 2020 neue Kleinunternehmer geben, deren jährliche Umsätze zwar über 30.000,- jedoch unter 35.000,- liegen. Diese Gruppe muss sich überlegen, ob sie in Zukunft von der USt-Befreiung wirklich Gebrauch machen wollen, weil man ja gleichzeitig den Vorsteuerabzug verliert. Ansonsten muss eine Verzichtserklärung beim Finanzamt abgegeben werden. Oder im Falle einer bisher bereits beantragten Regelbesteuerung: diese muss bis 31/1/2020 zurückgezogen werden.

Fazit: Unternehmer mit Umsätzen zwischen 30.000,00 und 35.000,00 („netto“) sollten bereits jetzt Überlegungen hinsichtlich der Behandlung Ihrer Umsätze ab 2020 anstellen! Fragen Sie uns!

ÄNDERUNGEN IG LIEFERUNGEN UMSATZSTEUER AB 01-01-2020

1. STEUERBEFREIUNG BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN (IG) LIEFERUNGEN

Eine ig Warenlieferung liegt als klassische Fallgruppe dann vor, wenn ein österreichischer Unternehmer seine Waren an seinen Kunden (der ebenfalls Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsland ist) befördert oder versenden lässt. Die Ware bewegt sich dabei von einem Mitgliedsland in ein anderes EU-Mitgliedsland.

An dieser Definition einer ig Lieferung ändert sich nichts. Die besondere Erleichterung für diese Art von Binnenmarktgeschäften liegt in der Steuerbefreiung. Schon bisher musste der Lieferant daher die UID-Nr seines Kunden als Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen und diese UID musste schon bisher auf Richtigkeit überprüft werden (zB mittels Finanzonline-Abfrage auf [Stufe 2](#)). Auf der Rechnung mussten die beiden UID-Nr der beteiligten Unternehmer sowie ein Hinweis auf das Vorliegen der steuerfreien ig Lieferung bereits bisher als Bestandteile enthalten sein. Außerdem durfte natürlich keine USt in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Alle diese genannten Regeln bleiben auch weiterhin erhalten und müssen wie bisher im Rahmen des sogenannten Buchnachweises gegenüber der Finanz nachgewiesen werden.

Neu kommen für alle Lieferungen nach dem 31. 12. 2019 folgende **zusätzliche materiellrechtliche Voraussetzungen** zum Tragen (**gilt auch für ig Verbringungen!**):

- Der Abnehmer muss dem Lieferanten die in einem anderen EU-Mitgliedsland erteilte **UID mitgeteilt** haben und
- der Lieferant muss der Verpflichtung zur **zeitgerechten Abgabe einer ZM** (Zusammenfassenden Meldung) nachgekommen sein.

Das wesentlich Neue liegt darin, dass diese beiden aufgezählten Pflichten bisher lediglich formale Pflichten waren aber ab 1. 1. 2020 zu sogenannten materiellen Voraussetzungen werden. Die Krux an der Sache liegt darin, dass keine Sanierung bei Verletzung einer materiellen Voraussetzung möglich ist! Das bedeutet, dass bei Nichtvorliegen einer materiellen Voraussetzung diese Lieferung nicht mehr steuerfrei möglich ist, sondern eben der Umsatzsteuer unterliegt!

Details zur ZM

Mit einer ZM sind neben den ig Lieferungen auch noch ig Verbringungen, Dreiecksgeschäfte und bestimmte ig Dienstleistungen meldepflichtig.

Detail am Rande zum zeitlichen Bezug der Meldedaten, der jetzt wegen dem drohenden Wegfall der Steuerbefreiung noch mehr Beachtung finden muss:

- Der Zeitpunkt der Ausführung der Warenlieferung oder Dienstleistung ist maßgeblich für den Meldezeitraum!
- Wird die Rechnung nicht im Monat der Leistungsausführung geschrieben, dann muss dieser Umsatz spätestens in der ZM des Folgemonats aufgenommen werden. Mit welchem Datum die Rechnung geschrieben wird, ist daher nur eingeschränkt maßgeblich für den Meldezeitraum.
- Anzahlungen führen zu keiner Aufnahme in die ZM, weil ja noch keine Leistung ausgeführt wurde.
- Bei einer ig Verbringung gibt es keine übliche Rechnungsausstellung, daher ist so ein Vorgang grundsätzlich in die ZM des Folgemonats aufzunehmen (Proforma-Beleg!)
- Es ist daher unerheblich, wann der Kunde das Entgelt für die ig Lieferung bezahlt! Jedoch orientieren sich Betriebe mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung normalerweise am Zuflussdatum für die Aufnahme eines Geschäftsfalles in die Buchhaltung. Diese Denkweise darf hier aber nicht angewendet werden, es sind vielmehr die obigen Grundsätze anzuwenden!

Fazit: Da die ZM in Zukunft eine materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit darstellt, ist auf die korrekte Abgabe besonders zu achten!

2. TRANSPORTNACHWEISE BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Regelung bis 31/12/2019

Eine der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der ig Lieferungen ist der Nachweis der Beförderung /Versendung der Ware in den anderen Mitgliedstaat. Die Nachweisführung war in Österreich in der Verordnung VO BGBl II 401/1996 geregelt (→ siehe Anhang 1).

Regelung ab 01/01/2020

2.1. Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten:

2.1.1. Möglichkeit 1:

Mindestens zwei der in der EU Mwst-Durchführungsverordnung angeführten Nachweise (dürfen sich nicht widersprechen und müssen von zwei voneinander und vom Lieferanten und Erwerber unabhängigen Personen ausgestellt sein):

- unterzeichneter CMR Frachtbrief
- Konnossement
- Transportrechnung

2.1.2. Möglichkeit 2:

Einen Nachweis laut Möglichkeit 1 sowie einen weiteren, wie zB:

- Zahlungsnachweis zur Transportrechnung
- Versicherungspolizze für Beförderung/Versand
- Von öffentlicher Stelle ausgestellte Ankunftsbestätigung der Ware
- Bestätigung eines Lagerhalters über die Lagerung der Waren im EU Bestimmungsland

2.1.3. Möglichkeit 3:



Der Nachweis kann auch wie bisher gemäß der Verordnung VO BGBl II 401/1996 erbracht werden (siehe Anhang).

2.2. Beförderung oder Versendung durch den Empfänger (Abholfall):

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1. angeführten Nachweisen ist eine schriftliche Erklärung des Empfängers einzuholen, dass die Ware von diesem befördert oder versendet wurde und welche spätestens bis 10. des auf die Lieferung folgenden Monats aufzustellen ist.

Inhalt:

- Ausstellungsdatum
- Name und Adresse des Empfängers
- Menge und Bezeichnung der Waren
- Datum und Ort der Ankunft der Waren
- Identifikation und Bevollmächtigung der abholenden Person (!): Ausweiskopie, Kopie schriftliche Vollmacht.

➔ **Siehe Anhang 2+3**

Fazit: Die bisher gültigen Nachweise können bei iG Lieferungen weiter in der Form der VO BGBl II 401/1996 erbracht werden. Beachte aber, wie schon bisher, die besondere Nachweisführung im Abholfall!

3. KONSIGNATIONSLAGER NEU GEREGLT

Um welche Fälle geht es?

Ein **Konsignationslager** liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einem (ausländischen) Abnehmer in einem anderen EU-Land ein Lager unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt. Das sind also normalerweise Lager, die nur einem einzigen Abnehmer zur Verfügung stehen, sog „call-off-stock“.

Nach allgemeinen Regeln liegt in so einem Fall zunächst eine iG Verbringung durch den Lieferanten und bei Entnahme der Ware durch den ausländischen Abnehmer weiters eine steuerpflichtige Lieferung im jeweiligen Bestimmungsland vor. Bisher war eine vereinfachte Handhabung nur in einem Erlass des Finanzministeriums geregelt, aber nicht im Gesetz selbst. Und in einigen anderen EU-Ländern wurden diese vereinfachenden Spielregeln nicht anerkannt. Damit ist nun aber Schluss.

Wenn die Voraussetzungen für die neue EU-standardisierte Vereinfachung vorliegen, dann ist das Verbringen der Ware in das übrige EU-Land gar nicht mehr steuerbar. Erst im Zeitpunkt der endgültigen Entnahme aus dem Lager wird dann eine iG Lieferung gesehen, die in Österreich steuerfrei ist. Durch diese Vereinfachung erspart sich der österreichische Unternehmer die steuerliche Registrierung im Konsignationslagerstaat.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese Vereinfachungsregel überhaupt zur Anwendung kommt:

- Die Ware wird in ein Konsignationslager gebracht.
- Der Lieferer hat im Konsignationslagerstaat keine Betriebsstätte und betreibt dort selbst auch kein Unternehmen.
- Der Lieferer muss den Einlagerungsvorgang in der ZM melden und darin die UID des sog „geplanten Erwerbers“ anführen. In der ZM wird das BMF für derartige Vorgänge eine eigene Rubrik (wie etwa für die Dreiecksgeschäfte) einführen müssen.
- Der Lieferer muss zusätzlich ein eigenes Register (eine spezielle Art der Lagerbuchhaltung) führen, in welches er derartige Vorgänge einträgt.

Ab der Einlagerung der Ware beginnt eine 12-Monats-Frist zu laufen. Innerhalb dieser Frist muss die Ware aus dem Lager durch den geplanten Erwerber entnommen werden. Wird diese zeitliche Voraussetzung rückblickend gesehen nicht erfüllt, so liegt am Tag nach Ablauf dieser Frist ein ig Erwerb im Ausland vor.

Für den Fall des zeitgerechten Rücktransportes der Ware in das Ursprungsland sowie bei Einspringen eines Ersatzerwerbers für den geplanten Erwerber bleiben die Erleichterungen erhalten.

Fazit: Die Meldeverpflichtungen beim ig Konsignationslager wurden vereinfacht, die Definition des Konsignationslagers ausgedehnt.

4. REIHENGESCHÄFTE NEU DEFINIERT

Ein **Reihengeschäft** liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über einen Gegenstand Liefergeschäfte abschließen und der Gegenstand dabei unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer in der Reihe befördert oder versendet wird. Den ersten beteiligten Unternehmer nennt man dabei „Lieferer“ und der allerletzte in der Kette wird als „Abnehmer“ bezeichnet. Mittendrin gibt es den/die sogenannten „Zwischenhändler“, das ist ein neuer gesetzlicher Begriff: **Zwischenhändler** ist ein Lieferer innerhalb der Reihe, der die Gegenstände befördert oder versendet.

Ab 2020 ist es ganz wesentlich, unter welcher UID der Zwischenhändler einkauft/auftritt! Verwendet der Zwischenhändler nicht die UID seines Ansässigkeitsstaates, sondern die UID des Abgangsstaates (das ist jenes Land, in dem die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt), dann bewirkt der Zwischenhändler mit seinem Weiterverkauf die sogenannte bewegte Lieferung, welche eine steuerfreie ig Lieferung sein kann. In weiterer Konsequenz erhält der Zwischenhändler für seinen Einkauf eine Rechnung mit der Mehrwertsteuer des Ursprungslandes der Ware und er muss bei der dortigen nationalen Finanzverwaltung die Rückerstattung der Vorsteuer beantragen.

Verwendet der Zwischenhändler hingegen seine UID aus seinem Heimatstaat (sog Ansässigkeitsstaat), dann wird er für den Einkauf der Ware – wie bisher gewohnt - eine Rechnung ohne USt erhalten und einen sogenannten ig Erwerb durchführen. Der Weiterverkauf der Ware erfolgt unter Umständen im Ausland USt-pflichtig und der Zwischenhändler muss sich bei der dortigen nationalen Finanzverwaltung eine Steuernummer zwecks Abfuhr der USt holen.

Somit hat der Zwischenhändler ein Gestaltungswahlrecht.

Dabei ist es unerheblich, wieviele Personen in der Reihe sind und oder ob es einen Drittlandsbezug gibt. Auch kann die letzte Person ein Nichtunternehmer sein.

Nur die bewegte Lieferung kann eine steuerfreie ig Lieferung sein. Die ruhenden Lieferungen, die vor der bewegten Lieferung stattfinden, werden an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung beginnt (Abgangsort), jene nach der bewegten Lieferung an dem Ort, wo die Beförderung endet.

Die Beförderung ist dem zuzurechnen, auf dessen Rechnung sie erfolgt. Wenn dieser einen anderen in der Reihe mit der Beförderung beauftragt, ist die Beförderung dem Beauftragten zuzurechnen.

Die Neuregelung ändert an der Praxis nur für den Fall etwas, wenn der befördernde Zwischenhändler unter der UID des Abgangslandes auftritt, denn damit wird die an ihn ausgeführte Lieferung im Abgangsland steuerpflichtig.

Fazit: Reihengeschäfte können umsatzsteuerlich oft zur Falle werden. Lassen Sie daher die Geschäftsfälle VOR Fakturierung von uns umsatzsteuerlich beurteilen, um auch eventuelle Vereinfachungen für ig Dreiecksgeschäfte erheben zu können!

ONLINE-PLATTFORMEN UND VERSANDHANDEL

Zu Beginn dieses Kapitels beachten Sie bitte Folgendes:

Die Änderungen betreffen unmittelbar die Betreiber der Online-Plattformen, Onlineshops und Versandhändler sowie auch alle Unternehmer, die über die Online Plattformen Ihre Lieferungen und Leistungen anbieten.

Für Kunden gilt jedoch bereits jetzt: Berücksichtigen Sie (als Kunde) beim Online Einkauf immer die steuerlichen Folgen! Kaufen Sie als Privater oder für Ihr Unternehmen? Wird die Rechnung korrekt ausgestellt? Das ist mit dem Lieferanten vorab abzuklären um Belegmängel sowie mögliche doppelte Umsatzsteuern zu vermeiden!

5. ONLINE PLATTFORMEN: Neue Aufzeichnungspflichten & Haftungsregeln AB 01-01-2020 und 01-01-2021

Die neuen, ab 2020 geltenden Aufzeichnungspflichten treffen zwar unmittelbar die Online-Plattformen, allerdings ergeben sich indirekt auch Auswirkungen auf die übrigen Unternehmer.

5.1. Neue Aufzeichnungspflichten ab 01-01-2020

Das folgende Beispiel soll die Neuerung deutlich machen: *Ein Angestellter hat eine Wohnung in einer österreichischen großen Stadt vererbt bekommen. Weil er selbst bereits über ausreichend Wohnraum verfügt, möchte er diese Wohnung an Touristen vermieten. Daher offeriert er dieses Angebot auf den Online-Plattformen airbnb und booking.com.*

Für alle Vermietungseinnahmen (Vermietungsumsätze), welche derartige Online-Plattformen ab 1.1.2020 vermitteln, müssen die Online-Plattformen genaue Aufzeichnungen betreffend die vermittelten Umsätze führen und der Finanzverwaltung weiterleiten! Aus diesem Grund ist es für den Fiskus ab 2020 ein leichtes Spiel zu überprüfen, ob ein Vermieter seine Mieteinnahmen auch korrekt versteuert hat.

Die neue **Verpflichtung zur Führung dieser Aufzeichnungen für Online Plattformen** ist nicht nur auf Vermietungen eingeschränkt, sondern gilt für:

- alle Dienstleistungen an Privatpersonen/Nichtunternehmer
- i.g. Versandhandel, deren Beförderung/Versendung im Inland endet.

Diese Aufzeichnungen müssen nach dem Gesetzeswortlaut so ausführlich sein, dass die Abgabenbehörden feststellen können, ob die Steuer korrekt berücksichtigt worden ist. In einer eigenen Verordnung des Finanzministers wird geregelt, welche Informationen die Aufzeichnungen enthalten müssen. Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe war diese Sorgfaltspflichten-U St-Verordnung nur als Entwurf veröffentlicht. Die Online-Plattformen müssen diese speziellen Aufzeichnungen auf Verlangen der Finanz vorlegen, große Plattformen (>1 Mio Umsatz) sogar unverlangt und automatisch jährlich bis Ende Jänner des Folgejahres in elektronischer Form übermitteln. Die Plattformen haften für die nicht abgeführte USt, wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass der Unternehmer seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt. Die Plattformen werden daher diese Bestimmungen sehr genau nehmen, damit sie nicht selbst zum Handkuss kommen. Außerdem wurde eine Verletzung dieser neuen Aufzeichnungspflicht durch ein neues Delikt im Finanzstrafgesetz mit einer höheren Geldstrafe bedroht.

5.2. NEUE Haftungsregeln ab 01-01-2021

Online Plattformen, die Umsätze an Nichtunternehmer unterstützen (B2C), werden ab 01-01-2021 beim Einfuhr Versandhandel so behandelt, als ob sie selbst den Umsatz getätigt hätten. Dadurch wird die Online Plattform selbst zum Steuerschuldner. Einfuhr Versandhandel ist die Lieferung von Waren aus dem Drittland an einen Nichtunternehmer in einem Mitgliedsstaat durch den Lieferer (oder für dessen Rechnung).

| | |
|---|---|
| Aufzeichnungspflichten und Haftung | |
| Aufzeichnungsverpflichtung ab 01-01-2020 | Aufzeichnung der Umsätze derart, dass die Abgabenbehörde feststellen kann, ob die Steuer korrekt berücksichtigt wurde. Geregelt in der Sorgfaltspflichten-UstV: derzeit nur Entwurf |
| Elektronische Übermittlung ab 01-01-2020 | Aufzeichnungen sind auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei Unternehmen > 1 Mio Umsatz: verpflichtende Übermittlung bis 31-12- des Folgejahres; 10 Jahre Aufbewahrung |
| Haftung ab 01-01-2020 | Plattform haftet für die Umsatzsteuer, wenn sie nicht mit "ausreichender Sorgfalt" davon ausgehen können, dass der Steuerpflichtige seiner Ust-Verpflichtung nachkommt; ebenfalls geregelt in der Sorgfaltspflichten-UstV |
| Einfuhr Versandhandelsumsätze über elektronische Plattformen | |
| <u>Ab wann</u> | 01.01.2021 |
| für welche Umsätze | Einfuhr Versandhandel |
| | bis 150,00 Zollrechtlicher Einzelwert der Ware |
| | Lieferungen innerhalb der EU an einen Nichtunternehmer durch einen Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat. |
| <u>Folgen:</u> | |
| Es wird ab 01-01-2021 fingiert: | Lieferung an die Plattform = steuerfreie Lieferung (B2B) |
| | Lieferung der Plattform an den Nichtunternehmer = steuerpflichtige Lieferung (B2C) |
| | Plattform wird selbst Steuerschuldner |

Fazit: Durch die Einführung von Meldungsverpflichtungen und Haftungstatbeständen für Onlineplattformen wird eine wesentliche Grundlage geschaffen das Umsatzsteueraufkommen, der über diese Plattformen erzielten Umsätze, zu sichern.

6. NEUERUNGEN BEIM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL AB 01-01-2021

Ein i.g. Versandhandel liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer oder für dessen Rechnung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat an einen Nichtunternehmer versendet oder befördert werden.

Bis 31-12-2020 galt bis zum Überschreiten der sogenannten Lieferschwelle (in jedem EU Land unterschiedlich hoch) dieser Umsatz als im Ursprungsland bewirkt. Ab 2020 kommt es zur gänzlichen Abschaffung der

Lieferschwelen in der EU und daher grundsätzlich sofort zur Steuerpflicht im Bestimmungsland (Land des Empfängers). Ausnahmen für Kleinunternehmer gibt es jedoch.

Um dieser Steuerpflicht in unterschiedlichen Ländern nachkommen zu können wird mit dem EU-OSS (EU- One Stop Shop) eine einheitliche Plattform zur Verfügung stehen um diesen Verpflichtungen so unbürokratisch wie möglich nachkommen zu können.

Fazit: Diese Änderungen treten zwar erst mit 01-01-2021 in Kraft, jedoch sollten sich Onlineshop Betreiber unbedingt zeitgerecht darauf vorbereiten!

7. NEUERUNGEN BEIM EINFUHR VERSANDHANDEL AB 01-01-2021

Ein Einfuhr Versandhandel liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer oder für dessen Rechnung vom Drittland in einen EU Mitgliedsstaat befördert oder versendet werden und der Abnehmer ein Nichtunternehmer ist.

Durch eine Neuregelung kommt es ab 2021 in bestimmten Fällen zu einer Verlagerung der Steuerpflicht in das Bestimmungsland (Land des Empfängers). Dem Lieferer stehen wieder unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung um dieser Abgabepflicht im jeweiligen Land nachkommen zu können, ebenfalls unter anderem über einen neuen One Stop Shop für Einfuhr-Versandhandel (IOSS).

Zusätzlich kommt es bei Einfuhr Versandhandel über Online Plattformen, wie oben bereits dargestellt, zu einer fingierten Lieferung durch die Plattform. Dadurch schuldet die Online Plattform die Ust für die Lieferung an den Endkunden.

Fazit: Dies alles sind insgesamt begrüßenswerte Maßnahmen zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens.

Verpflichtende elektronische Zustellung ab 01-01-2020

Im Zustellgesetz ist geregelt, wie behördliche Schriftstücke zuzustellen sind. Es unterscheidet zwischen physischer und elektronischer Zustellung.

Zum Empfang elektronisch versendeter Schriftstücke sind Privatpersonen berechtigt, **Unternehmer ab 01-01-2020 verpflichtet.**

Ausgenommen sind nur:

- Kleinunternehmer iSd UstG
- Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (internetfähige Hardware) oder über einen Internetanschluss verfügen.

Was ist zu tun um zur Empfangsbereitschaft für elektronische Schriftstücke zu kommen?

Unternehmen ist bereits Finanzonline Teilnehmer:

Diese Unternehmen haben im Juli 2019 ein Info Schreiben zur Einrichtung der E-Zustellung erhalten.

Alle anderen Unternehmer:

- Bis 01-12-2019 bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst
- Ab 01-12-2019 Registrierung direkt im USP

Fazit: Leider sind die insgesamt zu diesem Thema vorliegenden behördlichen Informationen unübersichtlich und nicht aufeinander abgestimmt. Wir haben Ihnen zwei Links zu dem Thema angefügt:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/elektronische-zustellung.html>

<https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/eZustellung-Unternehmen-ab-1.12.2019.html>

Gesamte Rechtsvorschrift für Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Fassung vom 25.11.2019

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den Nachweis der Beförderung oder Versendung und den Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
StF: BGBl. Nr. 401/1996

Änderung

BGBl. II Nr. 172/2010

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Text

Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

§ 1. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7 UStG 1994) muß der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

§ 2. In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11, Art. 11 UStG 1994),
2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein, und
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, daß er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

§ 3. (1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, hat der Unternehmer den Nachweis wie folgt zu führen:

1. durch die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung (§ 11, Art. 11 UStG 1994) und
2. durch einen Versendungsbeleg im Sinne des § 7 Abs. 5 UStG 1994, insbesondere durch Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen oder deren Doppelstücke.

(2) Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versendungsnachweis nach Absatz 1 zu führen, kann er den Nachweis auch nach § 2 führen.

§ 4. (1) Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden (Art. 7 Abs. 1 letzter Unterabsatz UStG 1994), so hat der Unternehmer die Versendung oder Beförderung nachzuweisen (§ 2). Zusätzlich dazu hat der Unternehmer auf einem Beleg festzuhalten:

1. den Namen und die Anschrift des Beauftragten,
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des an den Beauftragten übergebenen oder versendeten Gegenstandes,
3. den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstandes durch den Beauftragten und
4. die Bezeichnung des Auftrages und der vom Beauftragten vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Ist der Gegenstand der Lieferung durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet worden, so haben sich die in Absatz 1 bezeichneten Angaben auf die Bearbeitungen oder Verarbeitungen eines jeden Beauftragten zu erstrecken.

Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

§ 5. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muß der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

§ 6. Der Unternehmer hat folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen, die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen,
3. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung,
4. den Tag der Lieferung,
5. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
6. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Art. 7 Abs. 1 letzter Unterabsatz UStG 1994),
7. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und
8. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

§ 7. In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungsfällen (Art. 3 Abs. 1 UStG 1994) hat der Unternehmer folgendes aufzuzeichnen:

1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des verbrachten Gegenstandes,
2. die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaates gelegenen Unternehmensteils,
3. den Tag des Verbringens und
4. die Bemessungsgrundlage nach Art. 4 Abs. 2 UStG 1994.

§ 8. In den Fällen, in denen neue Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert werden, hat der Unternehmer folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
2. die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeuges,
3. den Tag der Lieferung,
4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
5. die in Art. 1 Abs. 8 und 9 UStG 1994 bezeichneten Merkmale,
6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und
7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Sperre in der Genehmigungsdatenbank

§ 9. Als weiterer Nachweis, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird, ist bei der Lieferung von Fahrzeugen im Sinne des § 2 des Normverbrauchsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 695/1991, die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967 erforderlich.

Anhang 5 Innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art. 7 UStG 1994 – Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet

(§ 2 Z 3 VO, BGBl. Nr. 401/1996 in der geltenden Fassung)

(Erläuterung: diese Verbringungserklärung sollten Sie verwenden, wenn der/die Kunde/Kundin die Ware selbst mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen an den Bestimmungsort befördert oder durch eine/n von ihm/ihr beauftragte/n Angestellte/n an den Bestimmungsort befördern lässt.)

Ich,

Inhaber/in, Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r)* des Unternehmens

.....,
(Name und Adresse des Unternehmens [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort])

bestätige, am heutigen Tag,
(Datum)

die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer*

in
(Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedstaates)

übernommen zu haben und erkläre, sie nach

.....
(Angabe des Bestimmungsmitgliedstaates und der Adresse des Bestimmungsortes)

in meiner Funktion als

Empfänger/in der Lieferung,

Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger/in der Lieferung,

weiter/e Empfänger/in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts*

zu befördern.

Datum Unterschrift

Hinweis:

Zur Sicherung der Identität des (der) Abholenden sollten Sie eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises (zB Reisepass, Führerschein) und seines/ihrer Beauftragungsnachweises (zB Vollmacht) anfertigen und aufbewahren.

* nicht zutreffendes streichen

**Anhang 6 Innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art. 7 UStG
1994 – Erklärung über den Empfang von Waren**

(§ 2 Z 3 VO, BGBl. Nr. 401/1996 in der geltenden Fassung)

(Erläuterung: diese Empfangsbestätigung sollten Sie vom Kunden bestätigen lassen, wenn Sie die Waren selbst mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen befördern oder durch eine/n von Ihnen beauftragte/n Angestellte/n befördern lassen.)

Ich,

Inhaber/in, Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r)* des Unternehmens

.....
(Name und Adresse des Unternehmens [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort])

bestätige, am heutigen Tag,
(Datum)

die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer*

in
(Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedstaates)

in meiner Funktion als

Empfänger/in der Lieferung,

Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger/in der Lieferung,

weiter/e Empfänger/in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts*

übernommen zu haben.

Datum

Unterschrift

* nicht zutreffendes streichen